

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1906 und 1907.

Monate.	1906.	1907.	1907.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,762,637. 03	4,916,057. 84	1,153,420. 81	—
Februar . . .	3,681,428. 06	5,034,189. 96	1,352,761. 90	—
März . . .	4,677,986. 73	6,008,861. 60	1,330,874. 87	—
April . . .	4,402,263. 61	6,267,547. 11	1,865,283. 50	—
Mai . . .	4,998,933. 56	6,025,896. 08	1,026,962. 52	—
Juni . . .	5,055,249. 92			
Juli . . .	5,238,227. 10			
August . . .	5,181,189. 89			
September . .	5,548,996. 05			
Oktober . . .	6,506,981. 42			
November . . .	5,931,712. 02			
Dezember . . .	7,171,084. 91			
Total	62,156,690. 30			
Auf Ende Mai	21,523,248. 99	28,252,552. 59	6,729,303. 60	—

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1907.	1906.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende April . . .	1989	1844	+ 145
Mai	550	489	+ 61
Januar bis Ende Mai . . .	2539	2333	+ 206

Bern, den 14. Juni 1907.

(B.-Bl. 1907, III, 952.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Pässe nach Rumänien.

Laut einer Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulates in Bukarest ist es in jüngster Zeit wiederholt vorgekommen, dass Reisenden aus der Schweiz der Eintritt nach Rumänien an der Grenze verwehrt wurde, weil sie nicht im Besitze eines Passes waren. Im Hinblick hierauf wird in Erneuerung der Publikation vom März 1901, erschienen im Bundesblatt 1901, Bd. II, S. 624, darauf hingewiesen, dass von den rumänischen Behörden der Eintritt in das Land nur gegen Vorweisung eines Passes gestattet wird, welcher von einem rumänischen Konsulate in der Schweiz oder im Auslande visiert ist.

Bern, Juni 1907.

(3..)

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

Eidg. Versicherungsamt.

Der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1905, welcher in ausführlicher Darstellung über den Stand und die Tätigkeit der sämtlichen in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften Aufschluss gibt, sowie deren kantonale Rechtsdomizile zur Zeit der Veröffentlichung enthält, wird ausserdem eine Sammlung von gerichtlichen Entscheidungen

im Versicherungswesen aus den 20 Jahren 1886—1905 bringen. Er erscheint als Doppelheft und verlässt die Presse im Laufe dieses Monats.

Bei Bestellung vor Mitte Juli wird die unterzeichnete Amtsstelle diesen Bericht gegen Nachnahme von **4 Franken** zustellen. Nachher ist die Schrift nur noch zu erhöhtem Preise im Buchhandel erhältlich.

Bern, den 1. Juni 1907.

(3...)

Eidg. Versicherungsamt, Bern.

Schweiz. Gebrauchszolltarif.

Der **schweiz. Gebrauchszolltarif**, bearbeitet nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1902 und den Handelsverträgen, nebst Erläuterungen, Spezialentscheiden und alphabetischem Register, erscheint gegen Ende des laufenden Monats Juni in **deutscher Sprache** in neuer **auf 31. Mai 1907 bereinigter Ausgabe** und kann zum **Preise von Fr. 1 per Stück** bezogen werden bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich (Eilgut und Frachtgut) und St. Gallen.

Allfällige Barsendungen sind per Postmandat zu übermitteln; Briefmarken können nicht entgegengenommen werden.

Das Erscheinen der Neuausgaben in **französischer** und **italienischer** Sprache wird später bekannt gemacht.

Bern, den 15. Juni 1907.

(3)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Zollabfertigung der Weine.

Mit bezug auf die Zollabfertigung der Weine werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Naturweine Österreich-Ungarns, Italiens, Frankreichs und Spaniens, welche von Analysenzeugnissen der schweizerischerseits anerkannten önotechnischen Anstalten der betreffenden Länder begleitet sind, werden bei der Einfuhr in die Schweiz als Naturweine zugelassen, immerhin mit dem Vorbehalt der Überprüfung nach Massgabe der Vertragsbestimmungen.

2. Alle andern Weine werden bei der Einfuhr in die Schweiz durch die Zollbehörde auf ihre Naturechtheit untersucht und unterliegen der aus dem Resultat dieser Untersuchung sich ergebenden Zollbehandlung als Natur- oder Kunstwein. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, dass Ursprungszeugnissen über die Herkunft oder Schiffskonossementen eine Beweiskraft mit Bezug auf die Naturechtheit der Weine nicht zukommt.

Diese Anordnung tritt an Stelle der Bestimmung im zweit-letzten Absatz der Bekanntmachung vom 28. Januar 1907, sowie der Bekanntmachung vom 19. März 1907.

Bern, den 15. Juni 1907.

(2.).

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1907
Date	
Data	
Seite	409-412
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 476

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.